

Treuhandanstalt 10100 Berlin

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH  
Herrn Lunkewitz  
Französische Straße 32

10117 Berlin

vorab per Fax: 2298637

Aufbau-Verlag GmbH

Sehr geehrter Herr Lunkewitz,

auf Ihren Wunsch hin haben wir uns bemüht, jedoch bisher noch keinen Gesprächstermin mit Frau Präsidentin Birgit Breuel über die Problematik des Aufbau Verlages erhalten.

In vorbezeichneter Angelegenheit beziehen wir uns nunmehr auf unser Gespräch vom 30. November 1994 und übersenden Ihnen beigeschlossen ein Angebot der Treuhandanstalt.

Wie Sie dem Text der Vereinbarung entnehmen werden, bietet die Treuhandanstalt den Erwerbern der Aufbau-Verlag GmbH rein vorsorglich und unter Wahrung ihres mit Schreiben vom 21. November 1994 niedergelegten Rechtsstandpunktes an, die Anteile an der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH an die 1990 kraft Treuhandgesetzes entstandene Aufbau-Verlag GmbH zu verkaufen und zu übertragen. Sollte sich die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung als zutreffend erweisen, wird die Treuhandanstalt darüber hinaus für die durch eine Nichterfüllung tatsächlich entstandenen Schäden einstehen.

Wir dürfen Sie höflich bitten, bis zum

Mittwoch, 7. Dezember 1994,

zu erklären, ob Sie dieses Angebot annehmen.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt dieses Angebot ausdrücklich unter Wahrung des bisherigen Rechtsstandpunktes unseres Hauses. Dieser wird auch nicht angesichts der von Ihnen nunmehr ins Feld geführten "Parallele" zur Jungen Welt GmbH entkräftet, da die Junge Welt GmbH niemals in einen VEB umgewandelt wurde und auch zu keinem Zeitpunkt als VEB firmierte.

Treuhandanstalt

Detlev-Rohwedder-Haus

Leipziger Straße 5-7

10100 Berlin

02.12.94

Telefon 0 30 / 31 54 - 01

Telefax 0 30 / 31 54 - 29 22

Telex 305141 thaz d

Durchwahl:

Telefon 0 30 / 31 54 -

Telefax 0 30 / 31 54 -

Aktenzeichen:

- Bitte Aktenzeichen bei Schriftwechsel angeben -

Ihr Gesprächspartner:

Herr Dr. Fischer/stä

✓  
02/12/94

Infolge dessen konnte die Junge Welt GmbH nicht kraft Treuhandgesetz in eine - im Eigentum der Treuhandanstalt stehende - GmbH i. A. umgewandelt werden, so daß eine Übertragung der Anteile in das Treuhandvermögen erforderlich war.

Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende Gesellschafterversammlung abgehalten und die Übertragung der Anteile in das Treuhandvermögen beschlossen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß dieses Procedere erforderlich und möglich war, weil die Junge Welt GmbH - anders als die Aufbau-Verlag GmbH - mangels Umwandlung in einen VEB fortbestanden hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fischer

Anlage

Entwurf

**V E R E I N B A R U N G**

zwischen

- 1 der Firma BFL Beteiligungsgesellschaft mbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Herrn Bernd Lunkewitz,  
Französische Straße 32, 10117 Berlin,
- 2 Herrn Dr. Ulrich Wechsler,  
Hollmanns Hof Brockhagen, Steinhagen 2,
- 3 Herrn Dr. Eberhard Kossack,  
Landsberger Straße 497/I, 81241 München,
- 4 Herrn Thomas Grundmann,  
c/o Buchhandlung Bouvier, Bonn,

nachstehend: die Erwerber

- einerseits -

und

der Treuhandanstalt,  
Anstalt des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch  
Leipziger Straße 5 - 7, 10100 Berlin,

nachstehend: die Verkäuferin

- andererseits -

I

**Vorbemerkung**

Zwischen den Parteien wurden am 18. September 1991 in Berlin, am 27. September 1991 in Frankfurt/Main und am 23. November 1992 in Berlin die Verträge

Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18. September 1991 (UR-Nr. 226/91 des Notars Müller in Berlin)

Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27. September 1991 (UR-Nr. 366/91 des Notars Dr. Paul in Frankfurt/Main)

Ergänzungsvertrag vom 23./24. November 1992 (UR-Nr. 665/92 des Notars Klein in Berlin)

zum Zwecke der Veräußerung aller Geschäftsanteile des im Vertrag vom 18. September 1991 als

Aufbau-Verlag GmbH i.A.

(im Folgenden: Aufbau GmbH neu)

bezeichneten Unternehmens durch die Treuhandanstalt an die Erwerber geschlossen. Die unter HRB 35991 in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragene Gesellschaft ist nach § 1 des Vertrages vom 18. September 1991 "entstanden durch Umwandlung des ehemaligen VEB Aufbau Verlag", § 11 Abs. II THG.

1945 war die Aufbau Verlag GmbH durch die Gründungsgesellschafter Heinz Willmann, Kurt Wilhelm, Otto Schiele und Klaus Gysi gegründet und in das Handelsregister B eingetragen (im Folgenden: Aufbau GmbH alt) worden.

1946 wurden deren Geschäftsanteile auf den Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands übertragen.

1955 beantragte der Kulturbund gleichzeitig bei der registerführenden Behörde die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister B und die Eintragung des Verlages in das Handelsregister C (Register der volkseigenen Wirtschaft).

Zwischen den Erwerbern und der Treuhandanstalt bestehen Differenzen über die Erfüllung des Geschäftsanteilskaufvertrages vom 18. September 1991 durch die Treuhandanstalt. Die Erwerber sind der Auffassung, daß die Treuhandanstalt ihr die Geschäftsanteile der 1945 gegründeten Aufbau Verlag GmbH (alt) hätte verschaffen müssen. Die Treuhandanstalt ist der Auffassung, daß sie ihre aus dem vorgenannten Vertrag folgenden Vertragspflichten vollständig erfüllt hat. Hierzu wird Bezug genommen auf die Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Schrader, Berlin, vom 24. Oktober 1994 sowie die Ausführungen der Treuhandanstalt vom 21. November 1994.

## II

Zur Beilegung der Auseinandersetzungen vereinbaren die Parteien unter voller Wahrung ihrer jeweiligen Rechtsstandpunkte rein vorsorglich folgendes:

- 1 Die Treuhandanstalt verpflichtet sich - die Zustimmung der Unabhängigen Kommission vorausgesetzt -, den Erwerbern der Aufbau Verlag GmbH gegenüber - rein vorsorglich und unter Wahrung ihres mit Schreiben vom 21. November 1994 niedergelegten Standpunktes -, die Geschäftsanteile an der 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH an die 1990 kraft TreuhG entstandene Aufbau-Verlag GmbH Berlin und Weimar zu verkaufen und zu übertragen.
- 2 Sollte sich die von den Erwerbern geäußerte und mit Gutachten vom 24. Oktober 1994 niedergelegte Rechtsauffassung als zutreffend erweisen und eine Schadensersatzpflicht der Treuhandanstalt wegen Nichterfüllung des o. b. Kaufvertrages rechtskräftig festgestellt werden, wird die Treuhandanstalt darüber hinaus für die durch die Nichterfüllung bis zum heutigen Tage tatsächlich entstandenen Schäden einstehen.

Berlin,

-----

-----